

Ukraine

Einreise in die EU (Aktuell)

- Die Grenzen sind offen
- Normalerweise nur mit biometrischem Pass & Visa
- Praktisch wird an der Grenze aber davon abgesehen, damit die Einreise für alle Geflüchteten möglich ist
- Nur ukrainische Männer im wehrfähigen Alter dürfen nicht ausreisen

Einreise Deutschland

- Innerhalb der EU gibt es keine Grenzkontrollen
- Wegen Corona gilt theoretisch 3G bei der Einreise, dazu werden Corona-Tests bei der Einreise angeboten
- Personen mit ukrainischem Ausweis können kostenlos mit der Deutschen Bahnfahren (kostenloses „helpukraine“-Ticket im DB Reisezentrum/an Bahnhöfen), dem deutschen Nahverkehr und vielen Städten kostenlos mit Zügen und Bussen fahren

Aufenthalt in Deutschland (bis 23. Mai 2022)

- Alle „Ausländer“, die sich zum Zeitpunkt des Kriegsausbruchs in der Ukraine aufgehalten haben, brauchen in Deutschland aktuell keine Aufenthaltsstatus
- Menschen mit ukrainischem Pass und Wohnsitz in der Ukraine, die sich vorübergehend nicht in der Ukraine aufgehalten haben, sowie anerkannte Flüchtlinge und Menschen mit internationalem oder gleichwertigem nationalem Schutz in der Ukraine, brauchen aktuell ebenfalls keinen Aufenthaltsstatus
- Ukrainische Staatsangehörige, die schon vor Kriegsausbruch in Deutschland waren und keinen Aufenthaltstitel besitzen, brauchen keinen Aufenthaltstitel

Unterkunft in Sachsen

- Geflüchtete ohne Unterkunft sollen sich bitte in der Erstaufnahmeeinrichtung melden
 - **EAE Leipzig, Graf-Zeppelin-Ring 6, 04356 Leipzig (vorrangig)**
 - EAE Chemnitz: Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz
 - EAE Dresden: Staufenbergalle 2b, 01067 Dresden
 - EAE Leipzig: Max-Liebermann-Straße 36 b/c, 04159 Leipzig
- Geflüchtete, die privat eine Unterkunft bekommen haben, sollen sich bitte bei der örtlichen Ausländerbehörde registrieren
- Personen, die Geflüchteten eine Unterkunft bieten oder bieten wollen, sollen sich bitte auch bei der Behörde vor Ort melden, dann werden die Kosten übernommen

Registrierung

- Kein Asyl beantragen!
- Es ist wichtig, dass Geflüchtete aus der Ukraine sich registrieren lassen, auch wenn sie aktuell keinen Aufenthaltsstatus benötigen
- Die Registrierung findet in den EAEs oder bei den Ausländerbehörden der Landkreise und Kreisfreien Städten statt
- Dort sollte ein Aufenthaltsstatus (für ein Jahr) nach §24 Aufenthaltsgesetz beantragt werden, um
 - Sozialleistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz zu erhalten (beim Sozialamt beantragen) und

- Entsprechende Medizinische Versorgung,
- eine Arbeitserlaubnis bekommen sowie
- ggf. eine Wohnung zugewiesen bekommen

Gesundheit

- Mit einem Aufenthaltsstatus und den zu beantragenden Sozialleistungen wird der Zugriff auf medizinische Versorgung gewährleistet
- Geflüchtete können mit psychischen Problemen an den Psychosozialen Dienst wenden
- Für Geflüchtete mit Behinderung gibt es eigene Unterkünfte und Betreuung in Sachsen
- Die Möglichkeit einer Corona-Schutzimpfung erhalten Schutzsuchende bei den Kommunen oder in der EAE

Kinderbetreuung/Schule

- Kinder können in den Kindertageseinrichtungen der Kommune betreut werden
- Für Kinder im Schulalter stehen Vorbereitungsklassen zur Verfügung, durch die sie schrittweise in den normalen Unterricht integriert werden
- Geflüchtete pädagogische Fachkräfte sollen als zusätzliche Lehrkräfte und Schulassistenten oder in der Kindertageseinrichtung mit ukrainischen Sprachkenntnissen tätig werden
- Kinder und Lehrkräfte finden dazu Hilfe beim Landesamt für Schule und Bildung

Eine Übersicht zu den Informationen in den Landkreisen/Kreisfreien Städten, des Freistaates Sachsen und der Bundesrepublik Deutschland finden sie unter:

<https://sab.landtag.sachsen.de/de/service/hilfen/hilfe-fuer-ukrainer.cshtml>

Diese Informationen werden auch ständig aktualisiert

Bei Rückfragen ist der DSM unter p.levan@dsm-sachsen oder unter 0172 / 9141065 zu erreichen